



Satzung

Die vorliegende neu gefasste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 16.03.1994. Geändert am 26.11.2013

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Fechtclub Leipzig e.V.“ (im folgenden FCL).
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister Leipzig eingetragen unter: VR 2244
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der FCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des FCL ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainingstätigkeit und Wettkampfausübung.
- (2) Der FCL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des FCL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FCL.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FCL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Mitgliedschaft

Der FCL besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18.Lebensjahr vollendet haben,
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres .

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
- (5) a) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Folgende Kündigungsstermine sind verbindlich: 30.04. d. J. bei Kündigung zum 30.06. d. J. und 31.10. d. J. bei Kündigung zum 31.12. d. J.
- b) Der Vorstand kann einer Kündigung, unabhängig von den unter a) genannten Terminen zustimmen, wenn triftige Gründe vorliegen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes, trotz Mahnung, mit Beiträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a),c),d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des FCL teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

6. Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu sechs Monate.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Haushaltrechnung,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- f) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 6
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, (6),
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- l) Auflösung des Vereins nach §14.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss im 1. Quartal durchgeführt werden, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) sie der Vorstand beschließt oder
- b) 20% der Mitglieder sie beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang in der Fechthalle und auf der Internetseite des FCL. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Wahlrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (6) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

10. Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Sport
 - c) Vizepräsident Vereinsentwicklung
 - d) Schatzmeister
 - e) Koordinator
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er erlässt verbindliche Ordnungen (Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung u. a.).
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kooptiert der Vorstand ein Mitglied des Vereins für diese Funktion. Die nachfolgende Mitgliederversammlung muss die Kooptation bestätigen.

- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt, wenn ein zweites Vorstandsmitglied mitzeichnet.
- (5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber ggf. bis zur Neuwahl im Amt.

11. Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Die Arbeit der Jugend wird in der Jugendordnung geregelt, die von der Jugend erstellt wird und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Jugend wählt einen Sprecher, der das Recht hat, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat dort Stimmrecht.

12. Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

13. Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

14. Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des FCL an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.